

Diese Seite bitte nicht ausfüllen!

Betriebsexpertise

Betriebsbesuch am _____ Visum _____

Expertenbericht erhalten am _____ Visum _____

Bemerkungen _____

Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse

Berufsfachschule _____

Kurszentrum/OdA _____

Zwischenprüfung Ja Nein

Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Dispensiert _____ Visum _____

Zu absolvieren bis Datum _____ Visum _____

Absolviert Datum _____ Visum _____

Ort und Datum

Unterschrift

Wichtige Mitteilungen

Bildungsbewilligung

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) hält fest, dass Lernende (Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis und eidg. Berufsattest) nur von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern ausgebildet werden dürfen, welche die erforderlichen fachlichen, persönlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen.

Zudem muss der Bildungsbetrieb so eingerichtet sein, dass die gemäss Bildungsverordnung für die Ausbildung im vorgesehenen Beruf notwendigen Inhalte vermittelt werden können.

Die Angaben auf Seite 1 und 2 dieses Gesuches dienen als Grundlage für die Beurteilung der aufgeführten Voraussetzungen. Die betrieblichen Voraussetzungen werden in der Regel von einem Fachexperten oder einer Fachexpertin an Ort und Stelle geprüft.

Eine Bildungsbewilligung kann in der Regel frühestens ein Jahr nach Geschäftseröffnung erteilt werden.

Beantragte Grundbildung

Die Berufsbezeichnung und die allfällige Berufsrichtung/Fachrichtung sind der Bildungsverordnung zu entnehmen oder können unter www.bvz.admin.ch eingesehen werden.

Berufsbildner/Berufsbildnerin

Ausbilden ist eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe, die entweder vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin oder von beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, wahrgenommen werden.

In bestimmten Berufen dürfen Lernende nur ausgebildet werden, wenn der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin die Berufs- oder höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) bestanden hat. Beachten Sie bitte die Bildungsverordnung.

Eine Dispensation vom Besuch des Kurses für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ist möglich, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen kann. Dem Gesuch um Dispensation sind detaillierte Unterlagen über den Kursinhalt und eine Kopie des Kursausweises oder Diploms beizulegen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gemäss Art. 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2008 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) dürfen Jugendliche gefährliche Arbeiten erst ab 18 Jahren ausführen. Jugendliche ab 15 Jahren dürfen gefährliche Arbeiten in Berufen ausführen, in welchen die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsieht. Voraussetzung für eine Ausnahme sind begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, die im Anhang 2 des jeweiligen Bildungsplanes definiert sind.

Lehrbetriebsadressen

Mit der Erteilung der Bildungsbewilligung wird der Betrieb in die offizielle Lehrbetriebs-Adressliste aufgenommen. Diese Liste steht Jugendlichen, die sich für Lehrstellen interessieren, zur Verfügung. Zudem werden alle freien Lehrstellen im Internet veröffentlicht (Internet: www.berufsberatung.ch).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zuständige Ausbildungsberaterin oder der zuständige Ausbildungsberater gerne zur Verfügung. Die Zuständigkeiten finden Sie unter dem Suchbegriff «Kontaktpersonen» auf www.netwalden.ch.

Lilian Lischer	lilian.lischer@nw.ch	Telefon 041 618 73 78
Jürg Ehligler	juerg.ehligler@nw.ch	Telefon 041 618 74 34
Renate Vaidya	renate.vaidya@nw.ch	Telefon 041 618 74 52